

der Gemeinde. Das Jugendwohlfahrtsgesetz hat z. B. bereits dem Jugendamt einen selbständigen Charakter zugesprochen. Zu den allgemeinen staatlichen Aufsichtsinstanzen, die die gesamte Tätigkeit der Gemeinde unter Kontrolle stellen, gesellen sich fachliche Zwischeninstanzen, die — wie das Provinzialschulkollegium in Preußen oder neuerdings das Landeswohlfahrtsamt und das Landesjugendamt — bestimmte Sachgebiete der kommunalen Verwaltung einer ihrem Umfang nach vielfach unsicher abgegrenzten Fachaufsicht unterwerfen. Auf den Gemeinden lastet eine solche Fülle der verschiedenartigsten Kontrollorgane, daß für Bewegungsfreiheit nicht viel Raum mehr übrig bleibt und tatsächlich unsere gesamte Lokalverwaltung in ihrem entscheidenden Teil nach oben in die staatliche Mittelbehörde und vielfach noch höher hinauf verlegt ist. Es liegt nahe, diese zentralistischen Tendenzen zu Ende zu führen, den Schein eigener Verwaltungsführung durch selbstgewählte Beamte aufzuheben und alle Stufen der Behördenorganisation bis nach unten hin ausschließlich mit Staatsbeamten zu besetzen, die vom parlamentarischen Minister abhängig sind und vermöge dieser Abhängigkeit von der obersten Spitze die schnelle und reibungslose Verwirklichung des parlamentarischen Mehrheitswillens bis in die äußersten Verzweigungen der ganzen Verwaltung garantieren. In Berlin würde also der Polizeipräsident, der heute schon einen großen Teil der örtlichen Verwaltung besorgt, die gesamte Kommunalverwaltung übernehmen, er hat dann die Stellung, die für Paris der Seinepräpekt hat. Am Ende dieser Entwicklungslinie steht also nicht der dezentralisierte, sondern der zentralisierte Einheitsstaat. Die Verwaltungszentralisation erscheint in diesem Zusammenhange als die konsequente Entfaltung des in der parlamentarischen Demokratie liegenden Gedankens der Unterwerfung der Exekutive unter das Parlament. Billig und beweglich ist eine derartige Verwaltung nun freilich nicht, wie Anhänger der Zentralisation gern zu behaupten pflegen. Großen zentralisierten Verwaltungsförpersn fehlt die Verbundenheit mit der Bevölkerung, die Initiative und die Beweglichkeit, da infolge des Abhängigkeitsverhältnisses der unteren Instanz jede Entscheidung erst auf dem Berichtswege von der obersten Stelle eingeholt werden muß und diese oberste Stelle den örtlichen Verhältnissen fern steht. Die französische Verwaltungsliteratur und die französische Tagespresse ist voll von solchen Klagen. Auch bei uns hat man schon vor Jahrzehnten die gleiche Beschwerde in die Formel gekleidet, daß die preussische Verwaltung an Blutandrang nach dem Kopfe leidet.

§ 8. Die Notwendigkeit der Verwaltungsdezentralisation.

Indessen kann dieses mehr technische Bedenken vorläufig zurückgestellt werden, da die politische Betrachtung zunächst den Vorrang hat. Unter diesem Gesichtspunkte braucht man sich aber nur einen deutschen Einheitsstaat einschließlich Oesterreichs verwirklicht vorzustellen, um sofort zu erkennen, daß die zentralisierte Verwaltungsmethode schlechtweg undurchführbar ist. Weder der Wiener Arbeiter noch der Tiroler Bauer läßt sich von Berliner Geheimräten verwalten, wobei es sehr gleichgültig ist, ob diese Geheimräte Demokraten oder Reaktionäre sind. Aber man braucht nicht so weit nach dem Süden zu gehen, braucht nicht einmal an München zu denken, schon in Hamburg und Leipzig würde bei allen Bevölkerungsschichten der Widerstand gegen die Berliner Zentralstelle sich regen. In den norddeutschen, von Preußen umschlossenen Kleinstaaten, deren Lebensunfähigkeit offenkundig ist, wird der Anschluß an